Nummer: M Betrieb:

# Betriebsanweisung

**für Hubarbeitsbühnen**

***Musterbetrieb***

Bearbeitungsstand: 10/23

Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich: ***Hubarbeitsbühnen***

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **1. Anwendungsbereich** |  |
|  | Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen |  |
|  | 2. Gefahren für Mensch und Umwelt |  |
|  | * Gefahren durch Abstürzen
* Umstürzen der Hubarbeitsbühne
* Herabfallen der Last oder von Teilen
* Quetsch- und Scherstellen beim Bewegen der Hubarbeitsbühne
* Stromübertritt in der Nähe von Freileitungen
 |  |
| 3. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln |
|  | * Die Betriebsanleitung des Herstellers beachten.
* Hubarbeitsbühnen dürfen nur von ausgebildeten und schriftlich beauftragten Personen benutzt werden (siehe DGUV Grundsatz 308-008 und DGUV Information 208-019).
* Bei Arbeiten mehrerer Personen ist ein Aufsichtsführender zu bestimmen.
* Die Hubarbeitsbühnen bestimmungsgemäß verwenden.
* Die Hubarbeitsbühnen standsicher aufstellen, keine Quetsch- und Scherstellen zur Umgebung. Tragfähigkeit des Untergrundes und Windverhältnisse beachten.
* Sicherungen gegen Verkehrsgefahren treffen (z.B. Absperrungen, Sicherungsposten).
* Personen gegen Herausschleudern (Peitscheneffekt) sichern. Nicht über die Arbeitsbühne hinausbeugen.
* Absicherungen treffen, damit weder Personen noch Lasten abstürzen oder herabfallen können oder Lasten nicht verrutschen können.
* Täglich vor jeder Inbetriebnahme Funktionsprobe durchführen.
* Hebebühne nicht über die zulässige Belastung belasten.
* Bei allen Bewegungen der Hubarbeitsbühnen keine anderen Personen gefährden. Sich nicht im Gefahrenbereich der Hubarbeitsbühnen aufhalten.
* Lastaufnahmemittel nicht betreten, nicht in Schwingungen versetzen, nicht darauf mitfahren, nicht darunter aufhalten, keine Gegenstände davon abwerfen, keine Gegenstände hinaufwerfen.
* Ausreichenden Abstand zu Freileitungen halten (bei unbekannter Spannung mind. 5m). Ggf. Freischaltung der Freileitung.
* Verfahren von personenbesetztem Lastaufnahmemittel ist nur zulässig, wenn die Hebebühne vom Hersteller als Hubarbeitsbühne eingerichtet ist und die speziellen Sicherheitsanforderungen eingehalten werden.
 |  |
| 4. Verhalten bei Störungen |
|  | * Festgestellte Mängel melden. Vorgesetzte informieren.
* Bei erkennbaren Gefährdungen den Betrieb sofort einstellen. Hubarbeitsbühnen gegen irrtümliches Benutzen sichern.
 |  |
| 5. Erste Hilfe |
|  | * Ersthelfer heranziehen
* **Notruf: 112**
* Unfall melden
* Durchgeführte Erste – Hilfe – Leistungen immer im Verbandsbuch eintragen
 |  |
|  6. Instandhaltung |
|  | * Instandhaltung (Wartung, Reparatur) nur von qualifizierten und beauftragten Personen durchführen lassen.
* Hubarbeitsbühnen bei Instandhaltungsarbeiten gegen unbeabsichtigtes Absinken sichern.
* Nach Instandhaltung sind die Schutzeinrichtungen zu überprüfen.
* Bei der Instandhaltung die Betriebsanleitung des Herstellers beachten.
* Bei Hydraulikbühnen die Füllstandsmengen regelmäßig kontrollieren.
* Regelmäßige Prüfungen (z.B. elektrisch, mechanisch) durch befähigte Personen.
 |  |

 Datum:

|  |  |
| --- | --- |
|  Nächster Überprüfungstermin: | Unterschrift:Unternehmer/Geschäftsleitung |